

Lastenheft

für die Erbringung der Beratungsleistungen im Rahmen des Programms KlimaGemeinde

Version gültig ab 01.01.2021



Art. 1 - Gegenstand der Vergabe

Die Gemeinde XXX, die am Programm KlimaGemeinde laut der Partnerschaftsvereinbarung mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus ab dem XXX teilnimmt, beauftragt eine externe Körperschaft (nachfolgend „Berater“ genannt) damit, die vom Programm vorgesehenen Beratungsdienstleistungen zu erbringen.

Der Berater oder ein Mitarbeiter, der die Beratung durchführt, muss bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus als KlimaGemeinde-Berater akkreditiert worden sein. Die Kriterien für die Akkreditierung werden von der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus festgelegt.

Der Berater verpflichtet sich zur Einhaltung der Standards und der Qualitätskriterien, wie sie von der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus im Akkreditierungsprozess definiert sind.

Art. 2 – Definition der Dienstleistungen

Im Rahmen des Programms KlimaGemeinde wird jeder Energie-Arbeitsgruppe (nachfolgend Energieteam genannt) der jeweiligen Gemeinde ein qualifizierter Experte zur Seite gestellt. Die Beratung betrifft Hilfestellungen zur Analyse der Ausgangssituation, zur Erarbeitung, Umsetzung und Erfolgskontrolle der Maßnahmen sowie zu Initiativen und Projekten, die die Steigerung der ganzheitlichen Energieeffizienz der Gemeindeverwaltung zum Ziel haben.

Die Ansprechperson für den Berater innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Energieteamleiter.

Der Berater bietet folgende Dienstleistungen an:

- Ausfüllen und jährliche Aktualisierung des European Energy Award-Kataloges und der KlimaGemeinde-Indikatoren;
- Unterstützung der Gemeinde bei der Datenerhebung zum Ausfüllen des eea-Kataloges und zur Berechnung der Indikatoren;
- Teilnahme an mindestens zwei jährlichen Treffen des Energieteams in der Gemeinde;
- jährliche Durchführung einer Erfolgskontrolle („internes Audit“), bei der die Umsetzung der geplanten Maßnahmen überprüft werden sowie die Maßnahmenplanung für das darauffolgende Jahr;
- Vorbereitung und Beratung der Gemeinde für das externe Audit (dreijährlich);
- Hilfestellungen zur Energiebuchhaltungssoftware Energiebericht Online für den Verantwortlichen, der vom Energieteam bestimmt wurde, (einmalige 4-stündige Beratung; eventuelle Einführung anderer Mitarbeiter wird separat verrechnet);
- kurze Fernbetreuung zur Energiebuchhaltungssoftware und zu anderen Anliegen bezüglich der Energiepolitik der Gemeinde, die im Energieteam behandelt wurden;
- eine zusätzliche Dienstleistung, je nach Erfordernissen der Gemeinde und den Kompetenzen des Beraters. Beispielsweise können folgende Dienstleistungen in Anspruch genommen werden:

- energetische Analyse eines Gemeindegebäudes;
- Analyse der öffentlichen Beleuchtung und Hinweise zur Effizienzsteigerung;
- Analyse der Fahrradmobilität und Hinweise zur Verbesserung;
- Beratung für die Bürger zum Thema "Energieeffizienz".

In der folgenden Tabelle ist die Mindestanzahl von Stunden angeführt, die vom Berater insgesamt für diese Tätigkeiten in Abhängigkeit der Gemeindegröße aufgewendet werden müssen:

Einwohnerzahl	Mindestanzahl der Beratungsstunden im 1. Jahr des Programmbeitritts	Mindestanzahl der Beratungsstunden in den Folgejahren (inkl. Verlängerung)
< 1000	65	55
1000 – 4999	85	70
5000 – 10000	100	80
> 10000	120	90

Der Aufwand kann pro Jahr unterschiedlich ausfallen, in jedem Fall muss während der drei Jahre eine Mindestgesamstundenzahl gewährleistet sein, wie in der obigen Tabelle angegeben.

Art. 3 - Pflichten des Beraters

Der Berater verpflichtet sich:

- die von der Gemeinde und dem Energieteam zur Verfügung gestellten Informationen und Daten in vertraulicher Weise zu behandeln;
- Produktneutralität zu bewahren;
- die beruflichen und pflichtmäßigen Vorschriften einzuhalten, die im Rahmen des Programms KlimaGemeinde vorgesehen sind.

Art. 4 - Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, die ausgestellten Rechnungen jährlich zu begleichen, nachdem die notwendige Dokumentation zum Nachweis der erbrachten Dienstleistungen und der angefallenen Kosten sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards laut Art.2 überprüft worden sind.

Art. 5 - Vertragsdauer

Damit Kontinuität und Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt werden können, beträgt die Vertragsdauer drei Jahre, ab dem XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX. Die Gemeinde XXX behält sich das Recht vor, zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, ohne dafür eine Begründung vorlegen zu müssen. Die Gemeinde setzt die Organisation neunzig Tage vorher mit einer schriftlichen Mitteilung darüber in Kenntnis. Sollte eine

Geschäftsauflösung oder ein anderes Konkursverfahren des Auftragnehmers eintreten, so wird der geltende Vertrag unverzüglich aufgelöst.

Art. 6 - Richtlinien für die Abfassung des Angebotes

Das wirtschaftliche Angebot muss die angebotene Beratungsdienstleistung unter Einhaltung der in Art. 2 dieses Dokuments festgelegten Mindestanforderungen und den von der Gemeinde zu entrichtenden relativen Jahresbetrag angeben.

Art. 7 - Vergütung

Der Berater wird von der Gemeinde nach Ausstellung einer jährlichen Rechnung für seine Beratungsdienste bezahlt. Der zu zahlende Betrag muss mit dem Angebot übereinstimmen (vgl. Art. 6).

Art. 8 – Steuern, Gebühren, Versicherungen

Der Berater ist zur Erfüllung der Steuer- und Gebührenleistungen verpflichtet, welche auf dem Ausschreibungsgegenstand lasten. Weiterhin ist er, wie im Gesetz vorgesehen, zur Zahlung der Fürsorgebeiträge sowie zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, die für Schäden haftet, die bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen können.

Art. 9 – Vertragsstrafen

Für etwaige Nichterfüllung, Verspätungen der Dienste oder Mängel dabei, die auf Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit des Beraters zurückgeführt werden können, behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Übereinstimmung mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus zu verrechnen. Diese Strafe wird von der Gemeinde in schriftlicher Form und mit Einschreiben, unter Angabe der festgestellten Mängel, mitgeteilt.

Etwaige Mängel müssen - unabhängig von deren Ursachen - so rasch wie möglich behoben werden. Sollten sich diese Mängel wiederholen oder andauern, so dass sie von der Gemeinde nicht mehr geduldet werden können, behält sich dieselbe das Recht vor, in Übereinstimmung mit der Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus alle für notwendig erachteten Vorkehrungen zu treffen, und dem Berater ohne Einspruchsmöglichkeit, die erforderlichen Ausgaben zur Behebung der Mängel anzulasten. Sollten sich die Vertragsbrüche wiederholen, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Dienstleistungsvertrag aufzulösen, dem Berater die Vertragsstrafe und alle anderen Beträge sowie die Vergütung aller weiterer Schäden anzulasten.

Art. 10 – Vertragsauflösung

Bei wiederholter Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung jederzeit aufzulösen. Die Verwaltung wird den Dienst in der Art und Weise, die sie für angebracht hält, bis zur Fälligkeit des Vertrages weiter fortführen lassen und dem gekündigten Auftragnehmer sämtliche dafür anfallenden Kosten und den Schadenersatz anlasten. Für alle weiteren Belange, die im vorliegenden

Lastenheft nicht geregelt werden, wird auf den Art. 1655 u. ff. des Zivilgesetzbuches verwiesen.

Art. 11 – Ausdrückliche Aufhebungsklausel

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung aufzulösen, wenn die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus die Akkreditierung des Auftragnehmers widerruft, die im Sinne der einschlägigen Richtlinien verliehen wurde. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der Gemeinde unverzüglich den Widerruf der Akkreditierung mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 1456 des Zivilgesetzbuches behält sich die Gemeinde weiter das Recht auf Vertragsauflösung zu jedem Zeitpunkt vor, dies gilt insbesondere für folgende Fälle:

- a) Eintreten von Vorfällen, die gegen den Auftragnehmer ein Strafverfahren wegen Betrugs nach sich ziehen können oder wenn festgestellt wird, dass ein solches Verfahren in Folge einer Anzeige durch Dritte von der Gerichtsbehörde eingeleitet wurde;
- b) teilweise oder vollständige Weitergabe der Dienstleistungen, ohne schriftliche Ermächtigung von Seiten der Gemeinde;
- c) eine sich wiederholende Nichterfüllung von Vertragspflichten;
- d) wenn die Tätigkeit eingestellt wird, ein gerichtlicher Ausgleich beschlossen wurde, ein Konkursverfahren eröffnet wurde, bei Inverzugsetzung in Folge einer Beschlagnahme oder eine Pfändung zu Lasten des Auftragnehmers;
- e) wiederholte Missachtung der Vertragspflichten von Seiten des Auftragnehmers gemäß der vorhergehenden Artikel;
- f) wiederholte Schadensverursachung an Gütern und/oder an Personen;
- g) Erbringung der Dienstleistung trotz Widerruf der Akkreditierung im Sinne des Absatzes 1;

Die Auflösung des Vertrages im Sinne des Art. 1456 des ZGB wirkt kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt, an dem die Gemeinde dem Auftragnehmer den Willen mitteilt, von der einseitigen Auflösung Gebrauch zu machen. Die Gemeinde wird in der für angemessen befundenen Form für die Fortführung des Dienstes bis zur Beendigung desselben sorgen, wobei alle daraus hervorgehenden Ausgaben und der Schadenersatz vom ursprünglichen Auftragnehmer getragen werden müssen.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Vergütung oder jeglichen Schadenersatz bei Vertragsaufhebung, wobei die Gemeinde die Pflicht hat, das ihm zustehende Entgelt für die ordnungsgemäß durchgeführten Leistungen zu entrichten.

Art. 12 – Abtretung bzw. Weitervergabe

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, den gesamten Auftrag, der Gegenstand dieses Lastenheftes ist, oder einen Teil desselben an Dritte zu übergeben oder weiter zu verpachten, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde einzuholen. Bei Weitervergabe oder Unterpacht mit der schriftlichen Ermächtigung der Gemeinde bleibt die Solidarhaftung desjenigen Trägers aufrecht, der den Auftrag weiterverpachtet.

Art. 13 – Streitfälle

Für allfällige Rechtstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Art. 14 – Verweis

Für alle in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Belange wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Regeln und Gepflogenheiten des Zivilgesetzbuches verwiesen.

DER GEMEINDESEKRETÄR

.....

DER BÜRGERMEISTER

.....